

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 30. Jędrzejów, am 10. September 1916.

1.

Folgeleistung von behördlichen Anordnungen.

Trotz mehrerer Verlautbarungen und Belehrungen ergeben sich noch immer Fälle, das von der Zivilbevölkerung die hiesigen Befehle, welche im Wege der Gendarmerie durchgeführt, nicht befolgt werden.

Die Zivilbevölkerung wird zum wiederholten Male darauf aufmerksam gemacht, daß Wiedersetzlichkeiten und Tätlichkeiten gegen Gendarmen rücksichtslos strafgerichtlich, unter Umständen auch standrechtlich verfolgt werden.

2.

Warnung.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewußtsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär-oder Ortsbehörde zu beherbergen sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

E, № 11853 ex 916.

3.

Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etz. bei Reisen in die Monarchie und Ausland.

Im Sinne des Erlasses des Armeeoberkommandos K. Nr. 11000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films, etz. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

E. № 12018 ex 916.

4.

Verordnung über Notbremse.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord wurde ermächtigt, jeden Reisenden, der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20 K zu verhalten.

E. № 11543 ex 916.

5.

Aufnahme von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum prowisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass Nr. 37839/0 ex 1916 die Heranziehung weiterer, freiwillig sich meldender Zivileinwohner Polens zum Finanzwachdienste nach vorheriger Schulung beim Finanzwachkommando in Lublin in Prinzip genehmigt.

1) Bedingungen für die Aufnahme:

a) Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift, (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind finden eine vorzugsweise Berücksichtigung),

b) entsprechende Intelligenz,

c) makkelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren,

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke und Wäsche. Die Bekleidung bestehend aus 1 Mantel 1 Bluse 1 Hose 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pr. Mann, wird aus den Monturvorräten des k. u. k. M. G. G. aufgewendet. Die Forterhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Taglohne zu folgen haben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlich en Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss auszuweisen.

2) Gebühren.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 K (fünf) pro Mann bewilligt (andere Gebühren können nicht zugestanden werden). Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihrer Meldung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Für Unterbringung dieser Leute und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung welche sie aus ihrem Taglohne zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando sorgen.

Auf diese Weise wünscht die obere Behörde den intelligenteren arbeitslosen Personen bedeutende Hilfe zu leisten.

Die Bewerber haben eigenhändig verfasste entsprechende Gesuche, denen Originaldokumente (Schulzeugnisse zuzulegen sind, persönlich der Finanzabteilung des hiesigen Kreiskommandos bis längstens 16. Oktober 1916 vorzulegen.

Es wird betont, daß sich die Leute auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit, unreele oder gar verbrecherische Handlungen würden—ausser Entlassung Strafen nach dem Militärstrafgesetze nach sich ziehen.

E. № 1203 ex 916.

6.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten

Zwecks Regelung des Vebrauches von Getreide und Mahlprodukten und der Approvisionierung der Bevölkerung wird gemäß Verordnung des A. O. K. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61 und im Nachhange zur M. G. G. Vdg. W. A. Nr. 51.483 nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Als Höchstausmaß der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g Brotgetreide pro Kopf und Tag,

b) für Nichtproduzenten 250 g Brotfrucht pro Kopf und Tag,

c) Zur Verfütterung dürfen im Höchstausmaße nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg Hafer und 1 kg Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchstier.

§ 2.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden folgen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu den mit § 8 — § 11 der Vdg. W. A. Nr. 51.483/16 festgesetzten Preisen zu liefern; eine Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Der Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, größere Vorrätc an Brotfrucht und Hartfutter, als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene größere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4.

Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie, 4% Verstaubung),

Roggenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung),

Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (4% Verstaubung 16% Kleie),

Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15% Mahlausbeute (2. Auszug),

Weizenbrotbackmehl mit 65% Mehlausbeute (2. Auszug),

Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung),

Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute,

Gerstengrütze oder Graupen mit 68% Mehlausbeute.

Als Mahllohn dürfen die Mühlen höchstens K 2 pro 100 kg Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl, K 3 pro 100 kg Getreide, berechnen.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlenen Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichilich sein muss.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten zu sperren.

§ 5.

Mehlpreise.

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

	K
Für Roggenmehl (80%)	39.—
„ Roggenschrotmehl (96%)	35.—
„ Weizengleichmehl (80%)	45.50
„ Weizenfeinmehl oder Weizengries (1 Auszug) 15%	80.—
„ Weizenbrotbackmehl (65% 2 Auszug)	38.—
„ Weizenschrotmehl (96%)	40.—
„ Gerstengleichmehl (70%)	44.—
„ Gerstengraupen oder Gerstengrütze (68%)	46.—
„ Kleie jeder Gattung	18.—

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund K 2 bei Schrotmehl und K 3 bei anderen Mahlarten Getreide zugrunde gelegt.

An Transportkosten können 10 h pro km und 100 kg zugestanden werden an Regiespesen ist zu berechnen:

Im Großhandel höchstens:

K 2.50 pro 100 kg Mehl
„ 1.— „ „ „ Kleie

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnützung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 h pro Pfund (5 h vom Kilogramm) nicht übersteigen.

§ 7.

Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muß zur Streckung

der Vorräte eine Beimischung von 10% Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Mehl zugrundezulegen.

§ 7.

Die im § 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30 November 1916 gültig.

§ 8.

Verwertung der Kleie.

Über die, bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides, erzeugte Kleie ist als Futter für has Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerąng oder an die Landwirte des bettreffenden Kreises zu verkaufen. Hiebei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

7.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Lupinen.

Gemäß Vdg. des A. O. K. vom 11/VI 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61) wurde bestimmt:

§ 1.

BESCHLAGNAHME:

Rotklee, Weißklee. Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräußert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3.

Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis K 3000 verhängt werden.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft

8.

Mohn-und Sonnenblumensamen.

Bei der herannahenden Mohn-und Sonnenblumenernte werden die Landwirte aufmerksam gemacht, die Samen genäu zu trocknen da dieselben sonst leicht verderben.

Nach dem gründlichen Austrocknen sind die Samen sofort in die Getreidemagazine des k. u. k. Kreiskommando abzuführen.

9.

Beschlagnahme von Talg und Knochen.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K.

M. V. Nr. 10433/P vom 13./3. 1916 sind:

1. Der gesamte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch in Hinkunft vorkommenden Talg und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom W. A. des k. u. k. M. G. G. legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg	K 5.—	pro 1 kg
„ Kerntalg	„ 2.50	„ „ „
„ Ausschnittalg und Darmfett	„ 1.50	„ „ „
„ Knochenfett	„ 4.—	„ „ „
„ Olein	„ 5.50	„ „ „
„ Stearin	„ 8.—	„ „ „
„ Knochen	„ 15.—	„ 100 „
„ Leimleder	„ 30.—	„ „ „

3. Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das Militärgeneralgouvernement zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet, anzuzeigen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten des Militärgeneralgouvernements.

E. № 12020 ex 916.

10.

Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14.488 des Militärgeneralgouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Militärgeneralgouvernement- Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldnng und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und den Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Übertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräußern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Militärgeneralgouvernement rechtzeitig bestimmt und veröffentlich werden.

M. G. G. Zl. 14488 ex 916.

11.

Einführung von Viehpässen.

Mit der Verordnung des k. u. k. Armee-

oberkommandanten vom 18. Juni 1916 V. Bl. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 54 Stück X) wurde auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung, Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für des Königreich Polen) verordnet, wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier. ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anläßlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die ärarischen im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern, bezw. Soltysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden.— Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien auszufertigen.

§ 6

Viehbeschau vor der Viehpaßausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpaßjuxte beizulegen (beizuhelfen).

§ 7.

Der Viehpaß darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche- (Maul- uud Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Krankheit übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpaßhefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicbt korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpaßhefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und siud diese Organe für jeden Mißbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher, bezw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses, sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schließen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zn unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muß vom Viehpaßaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpaß ist untersagt, wenn—biebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpaßaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpaß für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpaß für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für säugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d)für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Außer diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpaßaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgend eine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpaßaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher, bezw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpaßjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpaßformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpaßausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 № 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

Diese Verordnung ist im Kreise Jędrzejów mit dem 4. September 1916 eingeführt.

12.

Bekämpfung der Wutkrankheit.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 8. August 1916 № 49265/16.

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte) — in den Städten durch die Magistrate in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden, (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (:§ 6:) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Vorpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Pulawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und wenn keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der

eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung, bezw. Entscheidung über die Herausgabe, sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach-, Jagd-, Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange, resp. vom Ankettungszwang befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde insolange sie sich in umzäunten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M. G. G. darf nur mit Genehmigung des M. G. G. erfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen alle im Privatbesitze, sei es von Zivil—, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K. vom 19./VIII. 1915, Vdg. Bl. № 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insoferne dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

E. Nr. 11544 ex 916.

13.

Apothekertaxe.

Nach dem Punkt 3 der Grundsätze für die Berechnung der russischen Arzneitaxe erfolgt auf den Einkaufspreis ein Zuschlag

von 50 % bei 400 gramm
„ 75 % „ 200 „
„ 100 % bis 100 „
„ 125 % bis 10 oder 5 gramm
und 200 % bei 1 gramm oder 0·1 g

Bezüglich der Taxierung von Rezepten werden vom k. u. k. Kreiskommando an alle Apotheker folgende Weisungen erlassen:

Bis zur Regelung der Apothekertaxe wird das Taxieren der Rezepte nach Punkt 3 der vorgeschriebenen Grundsätze der russischen Taxe geduldet.

Der in diesem Punkte berichtigte Prozentzuschlag bezieht sich einzig und allein nur auf den Einkaufspreis.

Bei Berechnung des Taxpreises ist ein Hinzurechnen irgend welcher Spesen für Zoll und Fracht oder Kursdifferenzen zum Einkaufspreise der Arzneimittel verboten.

Auf den Rezepten und deren Abschrift, auf den Signaturen ist die Vorschrift genau einzuhalten, dass nicht nur die Endsumme, sondern jeder einzelne Taxansatz und bei Rückgabe von Rezepten an die Parteien unbedingt auch die Firma der Apotheke am Rezepte ersichtlich sein muß.

Übertretungen werden mit Geldstrafen geahndet.

E. № 11529 ex 916.

14.

Verlautbarung des Kreisarbeitsvermittlungsamtes.

Geschickte fleissige Arbeiterinnen werden in eine österr. Fabrik per sofort unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

Anfangstaglohn fünf Kronen, welcher nach Fähigkeit erhöht wird. Für Verpflegung wird eine Krone täglich in Abzug gebracht.

10 stündige Arbeitszeit, freie Unterkunft. Alle Arbeiterinnen werden kostenlos gegen

Unfall versichert und finden Aufnahme in der Krankenkassa.

Anmeldungen beim k. u. k. Kreiskommando „Arbeitervermittlung“ in Jędrzejów.

137. K. A. V. A. ex 916.

15.

Steckbrief.

1. Sergiej Hommienkow: 27 Jahre alt, gr. orthod., Landwirt von Beruf, derzeit russ. Kriegsgefangener.

Derselbe ist mittelgross, hat dunkelblondes Haar, blaue Augen, dunkelblonde Augenbrauen, breit gespitzte Nase, proportionellen Mund, ovales Kinn, längliches Gesicht, kleinen, dunkelblonden Schnurrbart und trägt grünen Zivilhut, braune Bluse, hechtgraue Hose und Halbschuhe.

2. Gregor Bobryk: 27 Jahre alt, gr. orthod., Landwirt von Beruf, derzeit russ. Kriegsgefangener. Derselbe ist von grosser Statur, hat blondes Haar und ebensolche Augenbrauen, blaue Augen, stumpfe Nase, proportionellen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blonden Schnurrbart und trägt russische Soldatenuniform samt Kappe und Halbschuhe.

Beide sprechen bloß russisch.

Beide befanden sich im Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów und zwar der erstere als Sträfling infolge Verurteilung wegen des Verbrechens des Diebstahles, der letztere als Untersuchungshäftling wegen des Verbrechens der Ausspähung und gelang es ihnen in der Nacht vom 15. auf den 16. August 1916 zu entweichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht. nach den Obgenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte unter gleichzeitiger Verständigung des Gerichtes des Kreiskommandos in Hrubieszów einzuliefern.

E. № 12198 ex 916.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.